



KÄRNTNER TISCHTENNIS-VERBAND

Mitglied des Österreichischen Tischtennis-Verbandes

Hauptstraße 24, 9071 Köttmannsdorf

Tel.: +43 699 11225405; E-Mail: karl.waldhauser@ktn.gde.at

DISZIPLINARORDNUNG 2018

A) Allgemeiner Teil

- § 1. Grundlagen
- § 2. Umfang und Wirkungsbereich

B) Besonderer Teil

I. Abschnitt - Disziplinarvergehen und Strafe

- § 3 Disziplinarvergehen
- § 4 Voraussetzungen der Strafbarkeit
- § 5 Vorsatz, Fahrlässigkeit
- § 6 Arten der Disziplinarstrafen
 - (1) Verwarnung
 - (2) Sperren von Spielern
 - (3) Funktionärssperren
 - (4) Straffestsetzung bei Kollision von Spieler- und Funktionärstätigkeit
 - (5) Vereins- und Sektionsstrafen
- § 7 Verjährung einer Straftat

II. Abschnitt - Verfahren, Instanzenzug

- § 8 Disziplinarausschuss (DA)
 - (1) Institut des Disziplinarausschusses
 - (2) Zusammensetzung des DA
 - (3) Rechte und Pflichten des DA
 - (4) Urteilsbekanntgabe
 - (5) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in 1. Instanz
 - (6) Stimmrecht der Mitglieder des DA
 - (7) Sitzungen des DA
 - (8) Zustellungen
- § 9 Entscheidungen in 2. Instanz
 - (1) Entscheidungen durch den Landesvorstand
 - (2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in 2. Instanz

III. Abschnitt - Unter die Disziplinarordnung fallende Taten

- § 10 Allgemeine Taten (Vergehen)
- § 11 Besondere Taten (Vergehen)
 - (1) Als Disziplinarvergehen feststehende Taten
 - (2) Aufzählung (beispielsweise)
 - (3) Vergehen von Spielern
 - (4) Vergehen von Funktionären
 - (5) Vergehen von Vereinen (Sektionen), Funktionären, Spielern und sonstigen Verbandsmitgliedern
 - (6) Vereins- (Sektions-) Vergehen
 - (7) Bestrafung von Spielern (Sperren)
 - (8) Bestrafung von Funktionären (Sperren)
 - (9) Bestrafung sonstiger Verbandsmitglieder

IV. Abschnitt - Straffestsetzung, Strafausmaß, Tilgung

- § 12 Straffestsetzung
- § 13 Verwarnung

- § 14 Unbedingte Strafen
- § 15 Geldstrafen
- § 16 Strafbemessung
- § 17 Strafregister
- § 18 Tilgung von Vorstrafen
 - (1) Automatische Tilgung
 - (2) Wirkung der Tilgung

V. Abschnitt - Vollziehung und Überwachung, Inkrafttreten

- § 19 Zuständige Organe und Funktionäre
- § 20 Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen
- § 21 Inkrafttreten

DISZIPLINARORDNUNG (kurz DO)

A) Allgemeiner Teil:

§ 1 Grundlagen

Zur Abwicklung der Disziplinarangelegenheiten, die im besonderen Teil dieser DO geregelt sind, ist die Disziplinarordnung aufgestellt.

§ 2 Umfang und Wirkungsbereich:

- (1) Die DO regelt das Disziplinarverfahren für den Bereich des Kärntner Landesverbandes. Der DO unterliegen somit alle Mitglieder des KTTV (Verbandsangehörige).
- (2) Grundsätzlich können Disziplinarvergehen nur von natürlichen Personen begangen werden. Werden diese bei Ausführung der Tat im Namen eines Vereines oder einer Sektion tätig, so können in den Fällen des § 11 Abs. 5, unabhängig von Disziplinarstrafen gegen die natürlichen Personen, auch gegen die Vereine bzw. Sektionen die in den §§ 11 (6) und 15 vorgesehenen Strafen verhängt werden.

B) Besonderer Teil:

I. Abschnitt - Disziplinarvergehen und Strafen

§ 3 Disziplinarvergehen:

Disziplinarvergehen sind die in den §§ 10 und 11 mit Strafen bedrohten Taten (Handlungen oder Unterlassungen) natürlicher Personen, soweit diese unter § 2 fallen.

§ 4 Voraussetzungen der Strafbarkeit:

Der Disziplinarstrafbarkeit unterliegen natürliche Personen und Vereine bzw. Sektionen im Sinne des § 2, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des ABGB in Bezug auf Geschäfts- und Handlungsfähigkeit.

§ 5 Vorsatz, Fahrlässigkeit:

Eine Disziplinarstrafe ist bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Handlungsweise festzusetzen, wenn die Tat selbst gemäß §§ 10 und 11 als Disziplinarvergehen anzusehen ist. Bei leichter Fahrlässigkeit soll in der Regel von der Festsetzung einer Disziplinarstrafe abgesehen werden, es sei denn, es sprechen besondere Umstände (Wiederholung usw.) dagegen.

§6 Arten der Disziplinarstrafen:

(1) Verwarnung (Rüge):

Kann gegen natürliche Personen im Sinne des § 2 festgesetzt werden.

(2) Sperren von Spielern:

Gegen (aktive) Spieler kann die Disziplinarstrafe der Sperre ausgesprochen werden. Die Sperre kann auf eine bestimmte Zeitspanne bemessen werden. Eine zeitliche Sperre gilt für alle Spiele, einschließlich Turnierveranstaltungen, die vom Verband (ÖTTV oder ein Landesverband) veranstaltet, bzw. nach Verbandsbestimmungen

ausgetragen werden, oder vom Verband zu genehmigen sind, innerhalb des festgesetzten Zeitraums.

(3) Funktionärssperren:

Gegen Funktionäre kann die Disziplinarstrafe der Funktionssperre ausgesprochen werden. Die Sperre muss mindestens einen Monat betragen. Während der Dauer der Sperre kann vom betreffenden Funktionär keine Vereins oder Sektionsfunktion (Bereich Tischtennis) ausgeübt werden. Alle in diesem Zeitraum trotzdem gesetzten Handlungen, Unterschriften usw. sind nicht wirksam oder gelten als nicht geschrieben. Ein Verein oder eine Sektion hat sofort, nach Aussprechen der Strafe, dem Verbandsmitglied einen Ersatzmann für den gesperrten Funktionär namhaft zu machen.

(4) Kollision von Spieler- und Funktionärstätigkeit

Straffestsetzung: Ist ein Funktionär gleichzeitig aktiver Spieler oder ein Spieler gleichzeitig als Funktionär (z.B. Mannschaftskapitän, Repräsentant des Heimvereines usw.) und begeht eine solche Person ein Disziplinarvergehen, so ist die Strafe entweder nach Abs 2 oder Abs 3 oder auch zusammen festzusetzen, soweit nicht nur eine Verwarnung ausgesprochen wird.

(5) Vereins- bzw. Sektionsstrafen:

Soweit von Funktionären oder Spielern oder anderen dem Verein oder der Sektion angehörenden Personen, gegen die Strafen gemäß den Absätzen 1 bis 4 ohne Wirkung sind, Vergehen gemäß den §§ 10 und 11 begangen werden, können neben der Festsetzung von persönlichen Disziplinarstrafen auch Vereine oder Sektionen bestraft werden. Diese Strafen können nur Geldstrafen sein. In Fällen des § 11 Abs 6 können die dort vorgesehenen Strafen verhängt werden.

§ 7 Verjährung einer Straftat:

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der begangenen oder versuchten Tat zu laufen und endet mit Ablauf des der Tat folgenden Kalenderjahres. In Fällen fortgesetzter Straftaten beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tag der letztbegangenen Tat. Die Verjährungsfrist wird mit jeder Handlung des Landesvorstandes unterbrochen, die sich mit der Feststellung des Sachverhaltes oder der Einleitung des Disziplinarverfahrens beschäftigt. Ein nach der Verjährungsfrist festgestelltes Vergehen kann nicht bestraft werden.

II. Abschnitt - Verfahren, Instanzenzug:

§ 8 Disziplinarausschuss (DA):

(1) Das Institut des Disziplinarausschusses ist in § 22 Abs 4 und 5 der Satzungen des KTTV geregelt.

Es ist als Entscheidungsorgan in 1. Instanz zuständig. Liegt dem Vorstand eine Anzeige vor, oder wird ein Sachverhalt bekannt, der allenfalls unter die Tatbestände der Disziplinarordnung fallen könnte, hat der Vorstand, in dringenden Fällen der Präsident, die Verpflichtung, den Disziplinarausschussobmann mit der Prüfung des Sachverhaltes zu betrauen. Ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, entscheidet der Obmann des Disziplinarausschusses. Dem Vorstand ist darüber zu berichten, der mit 2/3 Mehrheit nachträglich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens im Instanzenzug beschließen kann.

(2) Zusammensetzung des DA:

Der DA besteht aus dem Obmann, zwei Beisitzern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn der Obmann und zwei Beisitzer anwesend sind. Für fehlende Mitglieder springt ein Ersatzmitglied ein. Ist der Obmann oder mehrere Mitglieder verhindert und Dringlichkeit geboten, übernimmt die Vertretung ein vom Präsidenten bestimmtes Vorstandsmitglied.

(3) Rechte und Pflichten des DA:

Der Ausschuss darf keinen Beschuldigten ohne Stellungnahme verurteilen, es sei

denn, dass dieser auf eine nachweisliche Einladung nicht reagiert oder ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Der Disziplinarausschuss hat das Recht, Verbandsangehörige als Zeugen zu laden und diese, falls sie trotz nachweislicher Einladung nicht erscheinen, bis zu ihrem Erscheinen zu sperren. Die Ladungen müssen 8 Tage vor dem Verhandlungstermin erfolgen. Der Ausschuss hat über seine Sitzungen Protokoll zu führen und die Urteile den Beschuldigten bekanntzugeben. Der Ausschuss hat ein Strafregister zu führen (§ 17) und kann alle in den Satzungen bzw. in der DO des KTTV verankerten Strafen verhängen. Das Urteil hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(3a) Entscheidungen:

Die Entscheidung des Disziplinarausschusses kann auch mittels Umlaufbeschlusses erfolgen, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende des Disziplinarausschusses erachtet dies für erforderlich.

(4) Urteilsbekanntgabe:

Die Bekanntgabe des Urteils hat schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Spieler- oder Funktionärssperren, kann die Urteilsbekanntgabe auch mündlich, nach Sitzung des DA, an den oder die Beschuldigten erfolgen. Eine schriftliche Ausfertigung des Urteils hat trotzdem zu ergehen. Die Rechtsmittelfrist beginnt jedoch stets erst mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils zu laufen. Eine mündlich ausgesprochene Strafe, insbesondere eine Sperre, hat sofortige Wirkung.

(5) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in 1. Instanz: (§ 27 der Satzungen des KTTV)

Gegen die Entscheidung des DA kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bzw. ordnungsgemäßer Verlautbarung ein Rechtsmittel an den Vorstand des Landesverbandes erhoben werden. Die Rechtsmittelgebühr ist bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist einzuzahlen, ansonsten ein Rechtsmittel als nicht eingebracht gilt. Im Falle der Stattgabe in 2. Instanz wird die Rechtsmittelgebühr ersetzt. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dies wäre ausdrücklich in der Entscheidung festgehalten oder der Landesvorstand stimmt einem diesbezüglichen, mit dem Rechtsmittel eingebrachten Ansuchen zu.

(6) Stimmrecht der Mitglieder des DA:

Die Mitglieder der Ausschüsse haben in Angelegenheiten, die ihre eigenen Vereine (Sektionen) oder deren Mitglieder betreffen, kein Stimmrecht. Die Mitglieder des DA stimmen auch bei Beschlüssen des Vorstandes über ihre Entscheidung nicht mit. Der DA entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(7) Sitzungen des DA:

Neben den Mitgliedern des DA kann der Präsident, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Einflussnahme auf die Entscheidung des DA, an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich

(8) Sämtliche nach der Disziplinarordnung vorgesehenen Zustellungen können rechtswirksam an die beim KTTV bekanntgegebenen Adressen der Verbandsvereine erfolgen.

§ 9 Entscheidungen in zweiter Instanz:

(1) Entscheidung durch den Landesvorstand:

Wird gegen eine Entscheidung des DA ein Rechtsmittel eingebracht (§ 8 Abs 5), so hat der Vorstand in zweiter Instanz zu entscheiden.

(2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in zweiter Instanz:

Gegen die Entscheidung in 2. Instanz kann von den Parteien das Rechtsmittel der

Berufung an den ÖTTV, innerhalb von 14 Tagen nach der (eingeschriebenen) Zustellung, beim KTTV schriftlich eingebracht werden, wenn als Disziplinarstrafe ein Spielverbot von mehr als drei Monaten, oder der Verbandsausschluss festgesetzt worden ist (§ 10 Abs 1 Satzungen des ÖTTV). Die Rechtsmittelgebühr ist bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist einzuzahlen. Im Falle der Stattgabe in 3. Instanz wird die Rechtsmittelgebühr erstattet.

III. Abschnitt - Unter die Disziplinarordnung fallende Taten:

§ 10 Allgemeine Taten (Vergehen):

Dem Disziplinarstrafrecht des KTTV unterliegen grundsätzlich alle Taten (Handlungen und Unterlassungen), die gegen das TT-Regulativ, die Satzungen des KTTV oder des ÖTTV verstoßen und von den Mitgliedern des KTTV ausgeführt werden. Daneben können auch solche Taten unter das Disziplinarstrafrecht fallen, die, ohne gegen eine der oben angeführten Bestimmungen zu verstoßen, gegen die guten Sitten, die Ehre oder die Moral gerichtet sind, soweit dies im Zusammenhang mit dem Tischtennis sport von Relevanz ist. Ob eine Tat disziplinar zu bestrafen ist, entscheidet im Einzelfall in erster Instanz der DA, in zweiter Instanz der Vorstand des Landesverbandes.

§ 11 Besondere Taten (Vergehen):

(1) Als Disziplinarvergehen feststehende Taten:

Die in den Absätzen 3 bis 6 angeführten Vergehen bedürfen keiner Feststellung hinsichtlich des Vorliegens eines Disziplinarvergehens.

(2) Die Aufzählung der Vergehen in den Absätzen 3 bis 6 ist demonstrativ, nicht angeführte Vergehen fallen somit unter § 10.

(3) Vergehen von Spielern:

1. Unberechtigte Erlangung einer Spielberechtigung für einen Verein (Sektion) durch Verschweigen von Tatsachen oder durch falsche Angaben.
2. Irreführung des Verbandes oder von Verbandsfunktionären.
3. Teilnahme an Pflichtspielen oder Verbandsveranstaltungen (Verbandsturniere oder vom KTTV oder ÖTTV genehmigten Veranstaltungen) unter falschen Namen.
4. Ungebührliches Benehmen, Beleidigung, Bedrohung oder Tätlichkeiten bei Tischtennisveranstaltungen (Pflichtspiele, Turnieren, wie Ziffer 3) gegenüber anderen Spielern, Schiedsrichtern, Zusehern. Gleiches gilt gegenüber sonstigen Personen, wenn dadurch der allgemeine Ruf des Tischtennis sportes zu leiden hatte.

(4) Vergehen von Funktionären:

1. Funktionäre, die einen Spieler oder eine andere Person veranlassen, eines der Vergehen § 10 oder 11 zu begehen oder, soweit dies möglich ist, ein solches selbst begehen, machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig.
2. Nichtbefolgung von Verbandsanordnungen

(5) Vergehen von Vereinen, Sektionen, Funktionären, Spielern und sonstigen Verbandsmitgliedern:

1. Die Nichtbefolgung von Verbandsanordnungen (wie Abs 4 Ziff 2) kann auch dem Verein (Sektion) als solchem angelastet und zu einer Disziplinarstrafe führen.
2. Bestechung: Das Vergehen der Bestechung kann von allen angeführten natürlichen Personen begangen werden. Dieses Vergehen kann in bestimmten Fällen auch dem Verein (Sektion) angelastet werden.
3. In § 11 Abs 6 angeführte Vergehen von sonstigen Personen.

(6) Vereins- (Sektions-)vergehen:

In den Fällen, in denen ein Verein (Sektion), unabhängig von natürlichen Personen, zu bestrafen ist, kann eine Geldstrafe oder/und in besonders schwerwiegenden Fällen die Versetzung einer oder mehrerer Mannschaften in eine tiefere Spielklasse oder ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss aus dem Verband festgesetzt

werden. Die nicht in Geldstrafen ausgesprochenen Sanktionen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes. Diese ist dem Verurteilten eingeschrieben mitzuteilen. Die Mitteilung gilt jedoch nicht als Entscheidung zweiter Instanz. Dem Verurteilten steht daher der normale Instanzenzug offen.

(7) Bestrafung von Spielern (Sperrern):

Sperrern von Spielern können auf bestimmte Zeitdauer erfolgen. Der DA (1. Instanz) sowie der Landesverband (2. Instanz) können Sperrern von 1 Monat bis lebenslänglich (=Ausschluss aus dem Verband) festsetzen. Ein vom DA (1. Instanz) ausgesprochener Verbandsausschluss ist vom Landesvorstand zu bestätigen und dem Verurteilten gesondert (eingeschrieben) mitzuteilen. Diese Mitteilung gilt jedoch nicht als Entscheidung in der 2. Instanz. Dem Verurteilten steht der normale Instanzenzug offen.

(8) Bestrafung von Funktionären (Sperrern):

Sperrern von Funktionären können vom DA (1. Instanz) bzw. vom Landesverband (2. Instanz) von 1 Monat bis lebenslänglich (=Ausschluss aus dem Verband) festgesetzt werden.

(9) Bestrafung sonstiger Verbandsmitglieder (Verbandsangehörige):

Verbandsmitglieder, die weder aktive Spieler, noch Funktionäre sind (bei Mitgliedsvereinen und beim Verband gemeldete Personen) und sich eines Disziplinarvergehens schuldig machen, sind in zweckmäßiger Form zu bestrafen. Allenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht andere Personen (Spieler, Funktionäre, Vereine) durch ein Unterlassen einer Handlung das Vergehen bewirkt haben.

IV. Abschnitt - Straffestsetzung, Strafausmaß, Tilgung:

§ 12 Straffestsetzung:

Gelangt der DA (1. Instanz) oder der Vorstand (2. Instanz) im Zuge der Disziplinaruntersuchung zur Überzeugung, dass ein Disziplinarvergehen und schuldhaftes Verhalten einer natürlichen Person oder eines Vereines (Sektion) vorliegt, so ist eine Strafe (§§ 13 bis 15) festzusetzen.

§ 13 Verwarnung:

Diese ist grundsätzlich nur bei einem erstmaligen Vergehen möglich.

§ 14 Unbedingte Strafen:

Bei jenen Vergehen, bei denen der § 13 nicht anzuwenden ist, sind unbedingte Strafen festzusetzen. Folgt auf eine Verwarnung (vor Tilgung lt. § 18 derselben) ein neuerliches, wenn auch andersgeartetes Disziplinarvergehen, muss eine unbedingte Strafe festgesetzt werden.

§ 15 Geldstrafen:

Diese sind im Ausmaß von € 100,00 bis max. € 1.000,00 festzusetzen und können nur gegen Vereine (Sektionen) verhängt werden.

§ 16 Strafbemessung:

Bei der Strafbemessung sind alle für die Tat maßgeblichen objektiven und subjektiven Fakten zu berücksichtigen. Disziplinarvorstrafen wirken erschwerend, bisherige disziplinarische Unbescholtenheit, Zwangs- oder Notlage, sowie insbesondere ein Geständnis, wirken strafmindernd.

§ 17 Strafregister:

Vom Obmann des DA ist ein Strafregister zu führen, wodurch Vorstrafen feststellbar sind und gerechte, einheitliche Entscheidungen erleichtert werden.

§ 18 Tilgung von Vorstrafen:

(1) Automatische Tilgung:

Disziplinarstrafen werden, ohne Antrag des Betroffenen, drei Jahre nach Strafablauf

getilgt. Dies gilt nicht für das Vergehen der Bestechung und für Vergehen, für die eine Strafe im Ausmaß einer Sperre von mehr als 3 Jahren verhängt wurde. Eine automatische Tilgung einer Strafe kann auch dann nicht erfolgen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Strafablauf ein weiteres Disziplinarvergehen festgestellt wird. Hier beginnt die Frist neuerlich zu laufen.

(2) Wirkung der Tilgung:

Eine getilgte Strafe ist aus dem Strafregister zu streichen und wirkt bei der Strafbemessung nicht wie eine Vorstrafe. Sie gilt als nicht mehr existent.

V. Abschnitt - Vollziehung, Überwachung, Inkrafttreten:

§ 19 Zuständige Organe und Funktionäre:

Mit der Vollziehung der Disziplinarordnung des KTTV wird der Disziplinarausschuss (1. Instanz) und der Vorstand des Landesverbandes (2. Instanz) betraut. Der Obmann des Disziplinarausschusses hat für die Einhaltung der Disziplinarordnung zu sorgen.

§ 20 Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen:

Funktionsbezeichnungen können geschlechtsspezifisch angewandt werden.

§ 21 Inkrafttreten:

Die DO tritt mit Beschlussfassung durch den Landesverband auf unbestimmte Zeit in Kraft. Sie ist auf alle Vergehen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt festgestellt werden, soweit nicht Verjährung eingetreten ist.

Beschluss: KTTV Vorstand am 08.05.2018